



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/012-2025#009
Datum: 15.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Felssicherung (Los 1) im Bereich von km 45,600 bis 45,770“

der Strecke 5800 Schwandorf - Furth

in der Stadt Cham

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Felssicherung (Los 1) im Bereich von km 45,600 bis 45,770“ der Strecke 5800, Schwandorf - Furth in der Stadt Cham wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Stabilisierung und Sicherung der Böschung links der Bahn durch den Einbau eines engmaschigen und hochfesten, über rückverankerte Felsnägel befestigten Stahldrahtgeflechts sowie der Einsatz zusätzlicher Felsnägel zur punktuellen Sicherung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 31.12.2024, 16 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtspläne, Planungsstand: 31.12.2024, Übersichtskarte , Maßstab 1:100.000	zur Information zur Information
2.2	Übersichtslageplan , Maßstab 1:5.000	
3	Lageplan , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 31.12.2024, 3 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 31.12.2024, 4 Seiten inkl. Deckblatt	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Bauwerkspläne, Planungsstand: 31.12.2024	
7.1.1	Querprofil 1, ca. km 45,615, mit schem. Darstellung der Sicherungen , Maßstab 1:100	
7.1.2	Querprofil 2, ca. km 45,685, mit schem. Darstellung der Sicherungen , Maßstab 1:100	
7.1.3	Querprofil 3, ca. km 45,693, mit schem. Darstellung der Sicherungen , Maßstab 1:100	
7.1.4	Querprofil 4, ca. km 45,760, mit schem. Darstellung der Sicherungen , Maßstab 1:100	
7.2	Fotodokumentation – Schematische Darstellung der Sicherung , ohne Maßstab	zur Information
7.3.1	Schematische Darstellung – Rückverankerung Übernetzung , ohne Maßstab	
7.3.2	Schematische Darstellung – Übernetzung , ohne Maßstab	
7.4	Schematische Darstellung – Felsnagel , ohne Maßstab	
7.5	Schematische Darstellung – Spritzbetonplombe , ohne Maßstab	
7.6.1	Erdungsplan , ohne Maßstab	zur Information
7.6.2	Schematische Darstellung Prellleiter , ohne Maßstab	zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab	
9	Kabel- und Leitungsplan , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab	zur Information
	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht , Planungsstand: 31.12.2024, 22 Seiten inkl. Deckblatt	
10.2	Bestands- und Konfliktplan , Planungsstand: 31.12.2024, Maßstab 1:1.000	zur Information
10.3	Maßnahmenplan , Planungsstand: 31.12.2024, Maßstab 1:1.000	
10.4	Maßnahmenblätter , Planungsstand: 05.03.2025, 12 Seiten inkl. Deckblatt	
10.5	Bestätigung eines Ökokontos und der Wertpunkte durch Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde, vom 26.09.2023, 1 Seite	zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand: 31.12.2024, 20 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
12	Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Felssicherungen an den Strecken 5800 und 5810 in Cham , Planungsstand: 29.02.2024, 44 Seiten inkl. Anlagen	zur Information
13	Geotechnische Begutachtung der Felsböschung , Planungsstand: 31.12.2024, 20 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

1. Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- und der Stadt Cham

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

2. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie den Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Cham und Regen den Kauf der Ökopunkte der Maßnahme „006_ÖK“ und die damit verbundene abschließende Zuordnung zum Vorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwände Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwände, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwände der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung von Felssicherungsmaßnahmen im Bereich von km 45,600 bis km 45,770 (links der Bahn) der Strecke 5800 Schwandorf – Furth im Ortsteil Loibling (Stadt Cham). Ziel ist die dauerhafte Sicherung der angrenzenden Felsböschung zur Vermeidung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Stein- und Blockschlag.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurde durch die Vorhabenträgerin die Vorzugslösung zur Ausführung bestimmt. Diese sieht eine Kombination aus flächenhafter Übernetzung der Böschung, punktuellen Einzelsicherungen sowie konstruktiven Spritzbetonunterfangungen vor.

Die flächenhafte Sicherung erfolgt durch den Einbau eines hochfesten, korrosionsgeschützten Stahldrahtgeflechts, das eng an die Böschung angepasst und über rückverankerte Felsnägel befestigt wird. Zur punktuellen Sicherung instabiler Einzelbereiche werden zusätzliche Felsnägel eingesetzt. Ergänzend werden in besonders kritischen Bereichen Spritzbetonunterfangungen hergestellt.

Die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen wird durch vorbereitende Arbeiten ergänzt. Hierzu zählen die Beräumung losen Gesteins, ein gezielter Vegetationsrückschnitt sowie die Wiederherstellung und Profilierung des bestehenden Bahnseitengrabens.

Zur Verbesserung der betrieblichen Zugänglichkeit und Sicherheit werden entlang des betroffenen Abschnitts beidseitig der Strecke Wege hergestellt. Auf der rechten Seite (r.d.B.) wird ein Flucht- und Rettungsweg, auf der linken Seite (l.d.B.) ein Inspektionsweg angelegt. Beide Wege erhalten einen Aufbau aus Feinsplitt und eine Regelbreite von ca. 0,80 m. Zusätzlich ist auf der rechten Seite eine Spülung der bestehenden Tiefenentwässerung vorgesehen.

An den vorhandenen Gleisen werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-S-N-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.03.2025, Az. G.016180633, I.II-S-N-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Felssicherung (Los 1) im Bereich von km 45,600 bis 45,770“ beantragt. Der Antrag ist am 20.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 31.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.04.2025 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 06.05.2025, Gz. 65111-651ppi/012-2025#009, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Cham Stellungnahme vom 13.05.2025, Az. 31-850
2.	Landratsamt Cham Stellungnahme vom 17.06.2024, Az. Verkehr 8501 Nr. 375/2025
3.	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen keine Stellungnahme abgegeben

Die Stadt Cham hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben vorgebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Cham findet in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrenrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde zur dauerhaften Sicherung der Strecke 5800 Schwandorf - Furth in dem in B.1.1 beschriebenen Sicherungsbereich.

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer „sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen“, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Im Rahmen der gesetzlich normierten Pflicht zur sicheren Betriebsführung gemäß § 4 Abs. 1 AEG besteht für die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebs und zur Abwehr betriebsgefährdender Naturgefahren zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat im plangenehmigten Erläuterungsbericht nachvollziehbar vorgetragen, dass die Analyse der örtlichen Gegebenheiten sowie die geologisch-bauwerkliche Beurteilung ergeben haben, dass sich das Gefährdungspotenzial nur durch technische Sicherungseinrichtungen zuverlässig und dauerhaft minimieren lässt. Das Vorhaben sieht daher eine Kombination aus Übernetzung der Felsböschung mit hochfestem Stahldrahtgeflecht, rückverankerten Felsnägeln sowie lokalen Spritzbetonunterfangungen vor. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen einer Variantenuntersuchung als technisch geeignete und wirtschaftlich tragfähige Lösung identifiziert. Eine alternative, gleichwertige Lösung zur Gefahrenabwehr besteht nicht.

Es lässt sich von daher ohne weiteres nachvollziehen, dass die Vorhabenträgerin mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der risikobehafteten Böschungsbereiche vorsieht.

Mit Umsetzung des Vorhabens wird eine langfristige Sicherung des Streckenabschnitts gegen Felssturzereignisse gewährleistet, wodurch sowohl der sichere Eisenbahnbetrieb als auch die Erreichbarkeit für Inspektion und Notfälle signifikant verbessert werden.

Mithin ist es durchaus vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die dauerhafte Sicherung der Strecke 5800 Schwandorf - Furth im gegenständlichen Sicherungsbereich (s. B.1.1) in der beantragten Form erfolgt.

B.4.2 Stellungnahme des Landratsamtes Cham

Das Landratsamt Cham hat sich in seiner Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

(...) mit Schreiben vom 06.05.2025 haben Sie uns das Plangenehmigungsverfahren zur Felssicherung auf dem Gebiet der Stadt Cham übermittelt. Die Unterlagen haben wir an die einschlägigen Fachstellen im Hause übermittelt. Nachfolgende Rückmeldungen haben wir erhalten. Die Stellungnahmen legen zudem mit bei.

1. Naturschutzbehörde:

Mit der Felssicherung in Cham, Ortsbereich Loibling besteht grundsätzlich Einverständnis. Naturschutzfachliche Schutzgebiete oder Biotope werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“, welches durch die Baustelleneinrichtung und Materiallagerflächen betroffen ist, wird tangiert. Die Maßnahmen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 c der Landschaftsschutzgebietsordnung erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis sollte an nachfolgende Nebenbestimmungen geknüpft werden:

- Die Unterlage 10 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ vom 16.04.2025 sowie der dazugehörigen Unterlagen 10.1 – 10.5 des Planungsbüros Emch+Berger GmbH ist Bestandteil der Genehmigung.
- Die in der Unterlage 10 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vergrämungsmahd, Reptilienschutzzaun, Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen, ökolog. Baubegleitung, Rodung außerhalb der Brutzeit) sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und zu beachten.
- Der Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mitzuteilen.
- Mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1) und dem festgelegten Ausgleichsbedarf von insg. 3.550 Wertpunkten und einer Flächengröße von 600 m² (Tabelle 10, Seite 16 im LBP) besteht Einverständnis, die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Mit der Kompensation über die Ökokontomaßnahme der BaySF „Streuobst- und Biotopkomplex Kopfhäng“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1528 Gmkg. Bodenmais im Landkreis Regen besteht Einverständnis, die Ökokontofläche liegt im

selben Naturraum D63 wie der Eingriff in den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG und ist somit geeignet.

- Die Ausgleichsfläche ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Vorhabenträger vom Ökokonto der BaySF abzubuchen und die erforderlichen Unterlagen im Ökoflächenkataster hochzuladen um die Ausgleichsfläche diesem Vorhaben zuordnen zu können.
- Hinweis: Die Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen kommen innerhalb des HQ 100 des Flusses Regen zu liegen. In Abstimmung mit dem Sachgebiet 54 Wasserrecht im Hause im Jahr 2024 kann ich mitteilen, dass keine wasserrechtlichen Belange berührt sind, sofern keine Geländeänderungen durchgeführt werden und keine Lagerung wassergefährdender Stoffe auf diesen Flächen stattfinden (Verbote nach §78 WHG).

2. Technischer Umweltschutz:

Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für den Bahnverkehr zwingend erforderlich ist, und, dass es sich um eine temporäre Lärmbelastung handelt, ist die Baumaßnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Allerdings sind die in der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Firma Peutz Consult GmbH formulierten Lärmschutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

3. Verkehrsbehörde:

Die Felsräumung dient der Sicherung des Bahnverkehrs und ist zwingend erforderlich. Ohne die Maßnahme wäre der Zugverkehr dauerhaft gefährdet. An der Örtlichkeit gibt es zwei Brücken über die Bahnlinie Schwandorf – Furth im Wald. Der Kraftfahrzeugverkehr wird durch die Maßnahmen kaum beeinflusst.

Maßnahmen zur Sicherheit für Menschen und Material sind zwingend erforderlich. Seitens der Verkehrsbehörde dürfen wir unsere Zustimmung übermitteln.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.07.2025 zugesichert, die vom Landratsamt Cham vorgetragenen Forderungen und Hinweise vollumfänglich zu beachten.

Zu den Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sei erwähnt, dass die Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit der verfahrensgegenständlichen Entscheidung plangenehmigt sind (siehe A.2) und deren Inhalte somit ohnehin von der Vorhabenträgerin verpflichtend umzusetzen sind, ohne dass es eine explizite diesbezügliche Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde bedarf. Ebenso sind die Lärmschutzmaßnahmen der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht, Kapitel 9.5.6) verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung zu A.4.2 hingewiesen.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten zur Rückverankerung der Felsnägel beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 6).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärmimmissionen vor (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 9.5.6).

Zudem wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Laut den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 6) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 15.07.2025
Az. 651ppi/012-2025#009
EVH-Nr. 3534556

Im Auftrag

Pehl (Dienstsiegel)